

Landeswahlkreis Nummer:	<b>7</b>	
Bundesland:	<b>Tirol</b>	Anzahl der Gemeinden: <sup>1)</sup>
Regionalwahlkreis:		Anzahl der örtlichen Wahlbehörden: <sup>2)</sup>
		Anzahl der besonderen Wahlsprengel:
Stimmbezirk:		

## Niederschrift (betreffend Wahltag)

für die Nationalratswahl am 29. September 2024

für Bezirkswahlbehörden zur Zusammenrechnung der Ergebnisse aus den Gemeinden  
(Wahlsprengeln) und Feststellung des Ergebnisses im Bereich des Stimmbezirks

29. September 2024, Beginn der Sitzung um  Uhr\*)
30. September 2024, Beginn der Sitzung um  Uhr\*)

*[Die Sitzung ist am Tag nach der Wahl abzuhalten, wenn am Wahltag keine oder noch nicht alle Wahlakten vorgelegen sind.]*

### A

Anwesende Mitglieder der Bezirkswahlbehörde

Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter:
Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin(nen) oder Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:

<sup>1)</sup> Gilt nicht für Statutarstädte.

<sup>2)</sup> Summe aus Spalte 3 des Stimmenprotokolls.

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von – bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von – bis

**Nicht erschienen sind:**

--

## B

### Vertrauenspersonen

Partei:

Anwesende Vertrauenspersonen:

Anwesend  
von – bis

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von – bis

## C

### Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

--

## D

### Hilfskräfte

Anwesende Hilfskräfte:

--

## E

### Vor Ausfüllen der Niederschrift

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter eröffnete die Wahlhandlung und informierte die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde über die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, idF BGBl. I Nr. 130/2023, über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde.

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter stellte über die zur Sitzung ordnungsgemäß geladene Bezirkswahlbehörde fest:

- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn beschlussfähig. \*)
- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig. \*)

*[Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter gemäß § 18 Abs. 1 NRWO die Amtshandlung – nach Möglichkeit unter Heranziehung von Vertrauensleuten aus den Parteien – selbstständig durchzuführen.]*

- Für die selbstständige Durchführung der Amtshandlungen in den Abschnitten F bis inklusive J **(ausgenommen die Bearbeitung der beige-farbenen Wahlkuverts laut Abschnitt H, Ziffer 2)** durch die Bezirkswahlleiterin oder den Bezirkswahlleiter lag eine von der Bezirkswahlbehörde am  erteilte Ermächtigung gemäß § 18 Abs. 3 NRWO vor. \*)

## F

### Vorläufige Anzahl der durch die Bezirkswahlbehörde noch auszuwertenden Wahlkarten

- Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten \*):

Anzahl der Wahlkarten, die seit dem Beginn der Amtshandlung vom 27. September 2024, 17.00 Uhr (siehe „rosa-farbene Niederschrift“) eingetroffen sind (Wahlkarten, die nicht auf einem „Sprenkel-Packzettel“ erfasst sind):

- Übrige Bezirkswahlbehörden \*):

Anzahl der Wahlkarten, die seit Übermittlung an die Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs gem. § 60 Abs. 4 NRWO eingetroffen sind (Wahlkarten, die nicht auf einem „Gemeinden-Packzettel“ erfasst sind):

Wahlkarten, die am Wahltag, 29. September 2024, abgegeben worden sind, wurden mit einem Eingangsvermerk (inkl. Uhrzeit) versehen.

# G

## Entgegennahme der Meldungen der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: Sprengelwahlbehörden)

1. Die Bezirkswahlbehörde nahm die auf die schnellste Art übermittelten Sofortmeldungen der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: Sprengelwahlbehörden) entgegen; die Ergebnisse leitete sie an die Landeswahlbehörde weiter (Sofortmeldung).

Die Sofortmeldungen enthielten:

- a) bei Gemeindewahlbehörden ohne Wahlsprengelteilung das in Tabelle I der grünen Niederschrift eingetragene Ergebnis;
- b) bei Gemeindewahlbehörden mit Wahlsprengelteilung das sich aus der gelben Niederschrift der Gemeindewahlbehörde, Tabelle unter Punkt G, ergebende vorläufige Ergebnis.

Als Hilfe für die Zusammenrechnung der eingelangten vorläufigen Ergebnisse aller Gemeinden (in Statutarstädten: aller Wahlsprengel) konnte das beiliegende Stimmenprotokoll (Wahltag) verwendet werden.

2. Für den Wahltag wurde folgendes vorläufiges Ergebnis festgestellt:

Gesamtsumme der abgegebenen <b>gültigen</b> und <b>ungültigen</b> Stimmen		
Summe der abgegebenen <b>ungültigen</b> Stimmen		
Summe der abgegebenen <b>gültigen</b> Stimmen		
Parteisummen	<b>Karl Nehammer – Die Volkspartei (ÖVP)</b>	
	<b>Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)</b>	
	<b>Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)</b>	
	<b>Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)</b>	
	<b>NEOS – Die Reformkraft für dein neues Österreich (NEOS)</b>	
	<b>Die Bierpartei (BIER)</b>	
	<b>Liste GAZA – Stimmen gegen den Völkermord (GAZA)</b>	
	<b>Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ Plus (KPÖ)</b>	
	<b>MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte (MFG)</b>	
	<b>Liste Madeleine Petrovic (LMP)</b>	
	<b>Keine von denen (KEINE)</b>	

Dieses Ergebnis wurde unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekannt gegeben (Sofortmeldung).

Die Sofortmeldung wurde am 29. September 2024 um  Uhr mittels  an die Landeswahlbehörde übermittelt.

# H

## Entgegennahme der Unterlagen und Meldungen der Gemeindegewahlbehörden (in Statutarstädten: Sprengelwahlbehörden)

1. Die Bezirkswahlbehörde übernahm von den Gemeindegewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) die jeweils verpackten und versiegelten Pakete (Umschläge)
  - mit den beige-farbenen Wahlkuverts, die bei örtlichen Wahlbehörden von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus „fremden“ Wahlsprengeln abgegeben wurden, bedruckt mit den Nummern der jeweiligen Landeswahlkreise, sowie
  - mit den am Wahltag in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zuvor zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden waren, mit den jeweils dazugehörigen Aufstellungen (MS-Excel-Tabelle „Am Wahltag abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“).

Diese Pakete (Umschläge) waren zusammen mit dem Wahlakt der Gemeindegewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten (in Statutarstädten wurden diese Pakete bzw. Umschläge mit den dazugehörigen Aufstellungen direkt von der Sprengelwahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde übermittelt).

2. Nach dem vollständigen Vorliegen aller Pakete (Umschläge) waren die beige-farbenen Wahlkuverts im Rahmen der Sitzung der Wahlbehörde aus der Verpackung zu entnehmen, anhand der Aufdrucke nach Landeswahlkreisen zu ordnen und zu zählen, neuerlich – sortiert nach Landeswahlkreisen – zu verpacken und zu versiegeln.

Anzahl der beige-farbenen Wahlkuverts:

**Die Entnahme der beige-farbenen Wahlkuverts aus den versiegelten Umschlägen, sowie die Sortierung und Verpackung derselben für die Landeswahlbehörden hat in jedem Fall im Rahmen einer förmlichen Sitzung zu erfolgen. Diese Handlungen sind keiner Ermächtigung an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter gemäß § 18 Abs. 3 NRWO zugänglich.**

Die Anzahl der beige-farbenen Wahlkuverts wurde unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekannt gegeben (Sofortmeldung).

Die Sofortmeldung wurde am 29. September 2024 um  Uhr mittels

an die Landeswahlbehörden übermittelt.

3. Wurden in einer Gemeinde (in einem Wahlsprengel) keine beige-farbenen Wahlkuverts abgegeben, so war dies der Bezirkswahlbehörde ausdrücklich mitzuteilen.
4. Die am Wahltag in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, wurden nach Entnahme aus dem jeweiligen Wahlakt durch Scannen der QR-Codes im Zentralen Wählerregister (ZeWaeR) erfasst.
5. Desgleichen wurden zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten erfasst, die Gemeindegewahlbehörden der Bezirkswahlbehörde vor der Weiterleitung des Gemeindegewahlaktes übermittelt hatten.
6. Ebenso wurden zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten erfasst, die am Wahltag im Postweg bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt waren oder bei der Bezirkswahlbehörde am Wahltag vor 17.00 Uhr abgegeben wurden.
7. Im Anschluss an die Erfassung der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten im ZeWaeR wurden diese nach Landeswahlkreisen und innerhalb des „eigenen“ Landeswahlkreises nach Regionalwahlkreisen sortiert.
8. In weiterer Folge waren aus dem ZeWaeR folgende Aufstellungen zu bilden:
  - Aufstellung über die Briefwahl-Wahlkarten, die am Donnerstag nach dem Wahltag durch die zuständige Landeswahlbehörde auszuwerten sind (sämtliche Wahlkarten aus anderen Regionalwahlkreisen bzw. Landeswahlkreisen);

Anzahl der Wahlkarten, die an die übergeordnete Landeswahlbehörde zu übermitteln waren:

- Aufstellung über die Briefwahl-Wahlkarten, die am Montag nach dem Wahltag durch die Bezirkswahlbehörde auszuwerten waren (sämtliche Wahlkarten aus dem „eigenen“ Regionalwahlkreis).

Anzahl der Wahlkarten, die am Montag nach dem Wahltag bei der Bezirkswahlbehörde auszuwerten waren:

Diese Ausdrücke sind Bestandteil der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde betreffend den Wahltag.

9. Die aus anderen Regionalwahlkreisen bzw. Landeswahlkreisen stammenden Briefwahl-Wahlkarten wurden unter Beifügung der entsprechenden Aufstellung verpackt und gemeinsam mit den die beige-farbenen Wahlkarten enthaltenden, versiegelten Paketen unverzüglich der übergeordneten Landeswahlbehörde übermittelt.
10. Die aus dem „eigenen“ Regionalwahlkreis stammenden Briefwahl-Wahlkarten verblieben bei der Bezirkswahlbehörde und wurden sicher unter Verschluss für die Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Tag nach dem Wahltag, 9.00 Uhr, aufbewahrt.
11. Wurden in einer Gemeinde (in einem Wahlsprengel) keine Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden waren, abgegeben, so war dies der Bezirkswahlbehörde ausdrücklich mitzuteilen.

Aus den grünen Niederschriften der Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung sowie aus den grünen Niederschriften der Sprengelwahlbehörden in Statutarstädten wurden die Zahlenwerte laut Punkt I der jeweiligen Niederschrift entnommen und in die selbstrechnende MS-Excel Tabelle „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Bezirk“ bzw. „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Statutarstadt“ (je eine Datei für Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten sowie für die übrigen Bezirkswahlbehörden) eingetragen. Desgleichen wurden in diese Tabelle die entsprechenden Zahlenwerte aus den gelben Niederschriften der Gemeinden angeschlossenen Tabellen „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Gemeinden“ übertragen. Die jeweilige Tabelle („Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Bezirk“ bzw. „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Statutarstadt“) wurde zur Vervollständigung in der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Tag nach dem Wahltag aufbewahrt.

Der Bezirkswahlbehörde lagen um  Uhr alle Pakete (Umschläge) mit den am Wahltag abgegebenen, verschlossenen Wahlkarten oder Leermeldungen vor.

Die Bezirkswahlbehörde stellte nach dem Erfassen im ZeWaeR anhand dieser Datenverarbeitung die Anzahl der am Wahltag in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken fest.

[Dafür kann die Aufstellung „Am Wahltag abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ verwendet werden. Die Aufstellung ist eine selbstrechnende MS-Excel-Tabelle, herunterladbar über [www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten](http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten)].



**Sortierung und Prüfung der Wahlakten, erforderlichenfalls  
Richtigstellung und Ausfüllen des Stimmenprotokolls (Wahltag)**

Die Bezirkswahlbehörde übernahm die Wahlakten aller in ihrem Wirkungsbereich befindlichen Gemeinde-/ Sprengelwahlbehörden, bestehend aus der jeweiligen gelben und/oder grünen Niederschrift mit den in dieser Niederschrift angeführten Beilagen.

Danach wurden die Wahlakten alphabetisch nach den Namen der Gemeinden, in Statutarstädten nach den laufenden Nummern der Wahlsprengel, geordnet.

Anschließend wurden die von den örtlichen Wahlbehörden festgestellten Ergebnisse auf Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen überprüft und

- ihre Richtigkeit festgestellt. \*)
- folgende Irrtümer festgestellt: \*)

Die festgestellten Irrtümer wurden richtiggestellt, und zwar wurden:

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.



Schließlich wurden die zahlenmäßigen Ergebnisse jeder Gemeinde (grüne oder gelbe Niederschrift), in Statutarstädten jedes Wahlsprenghels (grüne Niederschrift), in das **Stimmenprotokoll (Wahltag)** eingetragen.

Gilt für Bezirkswahlbehörden bei Bezirkshauptmannschaften

**Im Stimmenprotokoll (Wahltag) wurden zeitgerecht vor dem Wahltag eingetragen:**

- a) die Namen der Gemeinden;
- b) die Zahl der örtlichen Wahlbehörden und
- c) die endgültige Zahl der Wahlberechtigten.

Es war besonders darauf zu achten, dass beim Einsetzen der Zahl der Wahlberechtigten sowie auch später bei der Eintragung der Stimmenergebnisse keine Fehler oder Zahlenverschiebungen vorkamen.

Im Anschluss daran wurde das **endgültige Ergebnis** aller Gemeinden für den gesamten Bereich des Stimmbezirks im **Stimmenprotokoll (Wahltag)** zusammengerechnet.

Die Gesamtsumme dieses Stimmenprotokolls ist das von der Bezirkswahlbehörde festgestellte **Wahlergebnis am Wahltag im Stimmbezirk**.

Gilt für Bezirkswahlbehörden bei Statutarstädten

- Das zahlenmäßige **Gesamtergebnis der Stadt mit eigenem Statut** wurde in das **Stimmenprotokoll (Wahltag)** eingetragen \*).
- Ein EDV-Ausdruck mit dem zahlenmäßigen **Gesamtergebnis der Statutarstadt** wurde der vorliegenden Niederschrift angeschlossen \*).

**[Das Stimmenprotokoll (Wahltag) ist in mehrfacher Ausfertigung herzustellen, die Landeswahlbehörde hat eine entsprechende Dokumentation zu entnehmen.]**

Sonstige Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde, Bemerkungen usw.:

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

## J

### Ermittlung der Vorzugsstimmen

[Die Übertragung der Vorzugsstimmenergebnisse der örtlichen Wahlbehörden in die Vorzugsstimmenprotokolle der Bezirkswahlbehörden erfolgt – nach Ermittlung der Vorzugsstimmen durch die Bezirkswahlbehörden der zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten, eingelangten Wahlkarten – in der Sitzung der Bezirkswahlbehörden am Tag nach dem Wahltag, Montag, 30. September 2024.]

## K

### Ergebnis für den Wahltag

Das ermittelte Ergebnis für den Wahltag wurde nun aus dem beiliegenden Stimmenprotokoll (Wahltag) der Bezirkswahlbehörde in die untenstehende Tabelle eingetragen:

	Gesamtsumme der abgegebenen <b>gültigen</b> und <b>ungültigen</b> Stimmen	
	Summe der abgegebenen <b>ungültigen</b> Stimmen	
	Summe der abgegebenen <b>gültigen</b> Stimmen	
Partei summen	<b>Karl Nehammer – Die Volkspartei (ÖVP)</b>	
	<b>Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)</b>	
	<b>Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)</b>	
	<b>Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)</b>	
	<b>NEOS – Die Reformkraft für dein neues Österreich (NEOS)</b>	
	<b>Die Bierpartei (BIER)</b>	
	<b>Liste GAZA – Stimmen gegen den Völkermord (GAZA)</b>	
	<b>Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ Plus (KPÖ)</b>	
	<b>MFG – Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte (MFG)</b>	
	<b>Liste Madeleine Petrovic (LMP)</b>	
	<b>Keine von denen (KEINE)</b>	

Dieser Niederschrift wurden als Beilagen angeschlossen:

1. das Stimmenprotokoll (Wahltag) in vierfacher Ausfertigung,
2. die MS-Excel-Tabelle „Am Wahltag abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ betreffend die Übermittlung der am Wahltag in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten,
3. die Aufstellung über die Briefwahl-Wahlkarten, die durch die zuständigen Landeswahlbehörden auszuwerten sind,
4. die Aufstellung über die Briefwahl-Wahlkarten, die durch die Bezirkswahlbehörde auszuwerten sind,
5. die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden):

Gilt nur für Bezirkswahlbehörden bei Bezirks-hauptmannschaften

..... Stück	grüne Niederschriften samt Beilagen von Gemeindewahlbehörden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind (bzw. in Statutarstädten);
..... Stück	gelbe Niederschriften samt Beilagen (darunter auch die grünen Niederschriften) von Gemeindewahlbehörden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind;
..... Stück	rosa-farbene Niederschriften von Gemeindewahlbehörden betreffend den zweiten Tag vor dem Wahltag
..... Stück	= Summe der Gemeinden des Bezirkes

Bei den übermittelten Wahlakten fehlten folgende Beilagen:

Diese Niederschrift samt Beilagen bildet einen Teil des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde, der nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses am Tag nach der Wahl an die zuständige Landeswahlbehörde übermittelt wird.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt. \*)

von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt, mit Ausnahme von \*):

Namen:

Nicht unterfertigt, weil:

Die Sitzung war um  Uhr beendet.

Ort:	Datum:  ..... September 2024
Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter:	Die Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin oder der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.